



# Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 309-2020  
Vorstossart: Interpellation  
Richtlinienmotion: ☐  
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.403

Eingereicht am: 03.12.2020

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Wandfluh (Kandergrund, SVP) (Sprecher/in)  
Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)  
Abplanalp (Brienzwiler, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom  
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Kantonale Wildschadenverordnung – Waldgesetz umsetzen

Gemäss Artikel 27 Absatz 2 WaG «[...] regeln [die Kantone] den Wildbestand so, dass die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten, ohne Schutzmassnahmen gesichert ist. Wo dies nicht möglich ist, treffen sie Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden».

Gemäss Artikel 1 Absatz 3 WSV werden Schutzmittel ausschliesslich für standortheimische Baumarten abgegeben. Die kantonale Verordnung steht damit im Widerspruch zu Artikel 27 Absatz WaG, das die Kantone beauftragt, die natürliche Verjüngung des Waldes mit standortgerechten Baumarten sicherzustellen.

Um die Waldfunktionen unter Berücksichtigung des fortschreitenden Klimawandels langfristig zu sichern, sind die Waldbewirtschaftenden darauf angewiesen, dass neben standortheimischen Baumarten auch standortgerechte Gastbaumarten eingebracht werden können.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist der Regierungsrat bereit, eine Anpassung von Artikel 1 Absatz 3 WSV vorzunehmen, um die kostenlose Abgabe von Schutzmitteln an Waldbewirtschaftenden und Waldbewirtschaftern zugunsten standortgerechter statt wie bisher standortheimischer Baumarten zu ermöglichen?
2. Falls ja: In welchem Zeithorizont kann eine entsprechende Anpassung vorgenommen werden?
3. Falls nein: Mit welcher Begründung lehnt der Regierungsrat eine Anpassung von Artikel 1 Absatz 3 WSV ab?

Verteiler

– Grosser Rat